

11.03.96

Empfehlungen
der Ausschüsse

R - FJ - FS - In

zu Punkt der 695. Sitzung des Bundesrates am 22. März 1996

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Eheschließungsrechts
(Eheschließungsgesetz - EheschIRG)

A.

Der federführende Rechtsausschuß (R),
der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)

empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:

R 1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1303 Abs. 3 und 4 - neu -, § 1305 BGB)

Artikel 1 Nr. 2 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 1303 sind nach Absatz 2 folgende Absätze anzufügen:

"(3) Widerspricht der gesetzliche Vertreter oder ein sonstiger Personensorgeberechtigter des Antragstellers dem Antrag, so darf das Vormundschaftsgericht die Befreiung nur erteilen, wenn der Widerspruch nicht auf triftigen Gründen beruht.

[2.] [(4) Erteilt das Vormundschaftsgericht die Befreiung nach Absatz 2, so bedarf der Antragsteller zur Eingehung der Ehe nicht mehr der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder eines sonstigen Personensorgeberechtigten."]

b) § 1305 ist zu streichen.

entfällt bei
Ableh-
nung von
Ziffer 1

(noch Ziffer 1)

Als Folge ist

Artikel 1 Nr. 2 wie folgt zu ändern:

a) § 1315 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 Satz 3 sind die Wörter "gilt § 1305 Abs. 3 entsprechend" durch die Wörter "so kann sie das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Minderjährigen ersetzen" zu ersetzen.

bb) In Absatz 2 ist die Nummer 1 zu streichen.

b) § 1316 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 Nr. 2 sind die Wörter "bei Verstoß gegen § 1305 sowie" zu streichen.

bb) In Absatz 2 Satz 1 sind die Wörter "und bei Verstoß gegen § 1305 für einen minderjährigen Ehegatten" zu streichen.

c) § 1317 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind die Wörter "bei Verstoß gegen § 1305 sowie" zu streichen.

bb) Satz 2 ist wie folgt zu ändern:

aaa) Nummer 1 ist zu streichen.

bbb) In Nummer 2 sind die Nummernbezeichnung "2." sowie die Wörter "in den Fällen des § 1314 Abs. 2 Nr. 2 bis 4" zu streichen.

Begründung:

Zu § 1303 Abs. 3 - neu -, Folgeänderungen:

§ 1303 Abs. 2 BGB und § 1305 BGB jeweils in der Fassung des Entwurfs sehen - insoweit in Übereinstimmung mit §§ 1 und 3 EheG - vor, daß ein Minderjähriger nach Vollendung des 16. Lebensjahres zwar auf Antrag durch das Vormundschaftsgericht vom Erfordernis der Volljährigkeit ("Ehemündigkeit") nach § 1303 Abs. 1 BGB in der Fassung des Entwurfs befreit werden kann, dennoch aber für die spätere Eheschließung die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters bzw. sonstigen Personensorgeberechtigten benötigt. Wird diese Einwilligung ohne triftige Gründe verweigert, so kann das Vormundschaftsgericht sie auf Antrag des Minderjährigen ersetzen.

(noch Ziffer 1)

Damit bewirkt eine dem Antrag stattgebende gerichtliche Entscheidung - obwohl sie das Wohl des minderjährigen Verlobten in bezug auf eine geplante konkrete Eheschließung als Prüfungsmaßstab hat, weil die Befreiung nach allgemeiner Auffassung (vgl. Staudinger/Strätz, 12. Auflage 1993, Rdnr. 17 zu § 1 EheG) nur für die Eheschließung mit dem vom Vormundschaftsgericht in seinem Beschluß namentlich genannten Verlobten gilt - noch nicht die rechtliche Befugnis des Minderjährigen zur Eingehung dieser Ehe. Diese bleibt vielmehr von der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters bzw. Personensorgeberechtigten abhängig. Dies hat zur Folge, daß gegebenenfalls in einem weiteren Verfahren über die Ersetzung der Einwilligung gestritten werden muß, wobei wiederum die richterliche Entscheidung am Wohl des Kindes hinsichtlich der konkret beabsichtigten Eheschließung auszurichten ist. Damit werden gegebenenfalls zwei gerichtliche Verfahren mit letztlich identischem Verfahrensgegenstand durchgeführt, mag auch die Tenorierung der Entscheidungen im Fall des Stattgebens der Anträge unterschiedlich lauten. Dies führt nicht nur zu einer unnötigen Belastung der Vormundschaftsgerichte. Auch die hierdurch entstehende zeitliche Verzögerung der Eheschließung kann für Beteiligte nachteilig sein, etwa bei bevorstehender Geburt eines Kindes.

Die vorgeschlagene Fassung der Vorschriften vermeidet diese Nachteile: Widersprechen die gesetzlichen Vertreter bzw. Personensorgeberechtigten des minderjährigen Verlobten dessen Antrag nicht und gibt ihm das Vormundschaftsgericht statt, wird der minderjährige Verlobte hinsichtlich der konkret beabsichtigten Eheschließung einem Volljährigen gleichgestellt. Er bedarf zur Eingehung der Ehe keiner weiteren Einwilligung mehr. Im Fall eines Widerspruchs hingegen hat das Vormundschaftsgericht den bisher in § 3 Abs. 3 EheG bzw. § 1305 Abs. 3 BGB in der Fassung des Entwurfs vorgesehenen Prüfungsmaßstab anzulegen. Damit wird in einem einzigen Verfahren abschließend geklärt, ob dem Minderjährigen bereits vor Eintritt der Volljährigkeit die Befugnis erteilt werden kann, die von ihm beabsichtigte Ehe einzugehen.

Die hierdurch ermöglichten Folgeänderungen führen zu einer Straffung des Gesetzestextes.

[Zu § 1303 Abs. 4 - neu -:

Durch die Anfügung des Absatzes 4 soll erreicht werden, daß im Falle eines Widerspruchs des gesetzlichen Vertreters oder eines sonstigen Personensorgeberechtigten nur eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts, nämlich diejenige über die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit, Voraussetzung für die Eheschließung des Minderjährigen ist.]

R 3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1307 Satz 1 BGB)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 1307 Satz 1 die Wörter "vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern" durch die Wörter "Geschwistern und Halbgeschwistern" zu ersetzen.

Begründung:

Die in § 1307 Satz 1 verwendeten Begriffe "vollbürtige und halbbürtige" Geschwister sind nicht mehr zeitgemäß. Im Interesse einer allgemeinverständlichen Gesetzessprache sollte deshalb auf diese antiquierten Ausdrücke verzichtet werden.

In 4. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1312 BGB)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 1312 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Die Wörter "in Gegenwart von zwei Zeugen" sind zu streichen.

bb) Folgender Satz ist anzufügen:

"Die Eheschließung kann in Gegenwart von bis zu zwei Zeugen erfolgen, sofern die Eheschließenden dies wünschen."

b) Absatz 2 ist zu streichen.

Als Folge ist

die Absatzbezeichnung "(1)" zu streichen.

Begründung:Zu Buchstabe a:

Die Gegenwart von Zeugen ist weder für die Eheschließung noch deren Nachweis von Bedeutung; dies wird durch die Erfahrungen mit dem Recht der ehemaligen DDR belegt. Andererseits besteht in den alten Ländern eine verbreitete Tradition hinsichtlich der Trauzeugen; die Einbeziehung von Zeugen in die Eheschließungszeremonie soll daher künftig nur noch auf Wunsch der Eheschließenden erfolgen.

Zu Buchstabe b:

Die Eheschließung ist nach § 9 PStG im Heiratsbuch zu beurkunden. Eine zusätzliche, zudem nur als Soll-Vorschrift konzipierte Regelung in Artikel 1 § 1312 Abs. 2 des Entwurfs erscheint entbehrlich.

R 5. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1318 Abs. 2 Satz 1 BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 1318 Abs. 2 Satz 1 BGB die durch Erklärung des anderen Ehegatten ausschließbaren "vermögensrechtlichen Folgen der Ehe" konkret benannt werden sollten.

Begründung:

Nach Auffassung der Bundesregierung, die sich auf die insoweit unstrittige Auslegung des § 37 Abs. 2 EheG stützt, soll der Zugewinnausgleich nicht unter die von der Vorschrift erfaßten vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen fallen. Nachdem somit lediglich Unterhalt und Versorgungsausgleich verbleiben, wäre eine entsprechende Klarstellung für die Gesetzesanwendung hilfreich. Dies gilt um so mehr, als in Absatz 3 der Vorschrift in anderem Zusammenhang Unterhalt und Versorgungsausgleich ausdrücklich genannt sind und die unterschiedliche Fassung beider Absätze deshalb das Verständnis der Vorschrift zumindest nicht erleichtert.

R 6. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1318 Abs. 2 BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 1318 Abs. 2 BGB um eine Regelung ergänzt werden sollte, die es erlaubt, vom vollständigen Ausschluß des Unterhaltsanspruches des die gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder betreuenden Elternteils abzusehen.

Begründung:

In Anlehnung an die bisherigen §§ 26, 37 Ehegesetz sieht § 1318 BGB in der Fassung des Entwurfs die Möglichkeit vor, daß Unterhaltsansprüche desjenigen Ehegatten, der die aufgezählten Aufhebungsgründe kannte, durch Erklärung des anderen Ehegatten ausgeschlossen werden. Diese Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen, da sie den gutgläubigen Ehegatten vor vermögensrechtlichen Ansprüchen des anderen Teils schützt. Allerdings bestehen - auch im Hinblick auf die bisherige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts - Bedenken dagegen, daß keinerlei Ausnahme für den Fall vorgesehen ist, daß der bösgläubige Elternteil die gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder betreut. In der Rechtsprechung zu § 1579 BGB ist anerkannt, daß die Betreuung

(noch Ziffer 6)

gemeinschaftlicher minderjähriger Kinder bei der vorzunehmenden Abwägung mit besonderem Vorrang zu bewerten ist (vgl. BVerfG, FamRZ 89, 941, 943 ff. im Anschluß an BVerfGE 57, 361, 383, BGH FamRZ 89, 1279, 1280, Münchener Kommentar-Richter, 3. Auflage, § 1579 Rn. 8). Teilweise wird die Auffassung vertreten, daß ein vollständiger Ausschluß eines Unterhaltsanspruchs wegen der Betreuung der minderjährigen Kinder überhaupt nicht in Betracht komme (vgl. die Nachweise im Münchener Kommentar-Richter, § 1579 Rn. 43), teilweise wird es für krasse Ausnahmefälle zugelassen (vgl. BVerfG, FamRZ 89, a.a.O.).

Auch die vorgesehene Regelung im Referentenentwurf des Kindschaftsrechtsreformgesetzes (§ 1615 I BGB), die eine Ausweitung des Unterhaltsanspruchs der Mutter eines nichtehelichen Kindes gegen dessen Vater vorsieht, weist auf die besondere Bedeutung der Kindesbetreuung für die Frage der Unterhaltsgewährung hin. Angesichts der bisherigen Rechtsprechung zu § 1579 BGB und auch im Hinblick auf verfassungsrechtliche Bedenken erscheint eine Prüfung dieser Frage im weiteren Gesetzgebungsverfahren angezeigt.

R 7. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1319 Abs. 1 und 2 Satz 1 BGB)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 1319 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Geht ein Ehegatte, nachdem der andere Ehegatte für tot erklärt worden ist, eine neue Ehe ein, so kann, wenn der für tot erklärte Ehegatte noch lebt, die neue Ehe nur dann wegen Verstoßes gegen § 1306 aufgehoben werden, wenn beide Ehegatten bei der Eheschließung wußten, daß der für tot erklärte Ehegatte im Zeitpunkt der Todeserklärung noch lebte."

b) In Absatz 2 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Mit der Schließung der neuen Ehe wird die frühere Ehe aufgelöst, es sei denn, daß beide Ehegatten der neuen Ehe bei der Eheschließung wußten, daß der für tot erklärte Ehegatte im Zeitpunkt der Todeserklärung noch lebte."

(noch Ziffer 7)

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die Formulierung des § 1319 Abs. 1 BGB in der Fassung des Entwurfs erscheint mißverständlich. Die in der Bestimmung getroffene allgemeine Aussage, die "neue Ehe", die ein Ehegatte geschlossen hat, nachdem der andere Ehegatte für tot erklärt wurde, könne nicht deswegen aufgehoben werden, weil - wie sich später herausstellt - der für tot erklärte Ehegatte noch lebe, ist nicht mit der Regelung des § 1320 Abs. 1 BGB in der Fassung des Entwurfs vereinbar. In jener Bestimmung wird gerade dem früheren Ehegatten des unzutreffend für tot erklärten Ehegatten bei gutgläubiger Eingehung einer neuen Ehe ein Recht auf Aufhebung der zuletzt geschlossenen Ehe zuerkannt.

§ 1319 Abs. 1 BGB in der Fassung des Entwurfs soll demnach offenbar die Aufhebbarkeit der "neuen" Ehe nicht allgemein, sondern lediglich unter dem Gesichtspunkt des Verstoßes gegen § 1306 BGB in der Fassung des Entwurfs (Verbot der Doppelehe) regeln. Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte deshalb die Vorschrift wie vorgeschlagen gefaßt werden.

Zu Buchstabe b:

Nach der Begründung zu dieser Vorschrift soll die Ehe eines für tot erklärten Ehegatten wie im geltenden Recht dadurch aufgelöst werden, daß der andere Ehegatte erneut heiratet, wenn mindestens einer der beiden Ehegatten der neuen Ehe bei der Eheschließung nicht gewußt hat, daß der für tot Erklärte in Wahrheit bei der Eheschließung noch gelebt hat. Der Wortlaut des § 1319 Abs. 2 Satz 1 BGB in der Fassung des Entwurfs könnte aber die Annahme nahelegen, daß die frühere Ehe auch dann aufgelöst wird, wenn beide Ehegatten bei der Eheschließung wissen, daß der für tot erklärte Ehegatte noch lebt.

Das ausweislich der Begründung Gewollte sollte daher auch im Text der Vorschrift klargestellt werden.

R 8. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1320 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 BGB)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 1320 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 1 sind nach dem Wort "kann" die Wörter "unbeschadet des § 1319" einzufügen.
- b) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 sind jeweils die Wörter "die Todeserklärung überlebt" durch die Wörter "zum Zeitpunkt der Todeserklärung noch gelebt" zu ersetzen.

(noch Ziffer 8)

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Es sollte verdeutlicht werden, daß die Regelung eine Ausnahme von dem in § 1319 BGB festgelegten Grundsatz der Nichtaufhebbarkeit der neuen Ehe unter den dort genannten Voraussetzungen enthält.

Zu Buchstabe b:

Der Begriff "überleben" wird üblicherweise im Zusammenhang mit final lebensbedrohenden Ereignissen (Anschlag, Unglück, militärische Auseinandersetzungen) oder im Sinne des Längerlebens im Vergleich zu bestimmten Personen (z.B. Geschwister) gebraucht. In bezug auf die Todeserklärung erscheint die sprachliche Verbindung nicht geglückt und sollte durch die vorgeschlagene Fassung ersetzt werden.

In 9. Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 6 Abs. 4 und 5 PStG)

In Artikel 2 Nr. 6 sind in § 6 die Absätze 4 und 5 durch folgenden Absatz 4 zu ersetzen:

"(4) Die Ehe kann auf Antrag der Verlobten auch vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen, der die Anmeldung zur Eheschließung entgegengenommen hat, geschlossen werden, wenn dieser den anderen Standesbeamten zur Vornahme der Eheschließung ermächtigt und dabei bescheinigt, daß bei der Prüfung nach § 5 kein Ehehindernis festgestellt worden ist. Ist der andere Standesbeamte bereits nach Absatz 2 oder 3 zuständig, genügt die Bescheinigung, daß bei der Prüfung nach § 5 kein Ehehindernis festgestellt worden ist."

Begründung:

Die Entwurfsfassung schafft in Absatz 4 eine Zuständigkeitsregelung und bezeichnet den für zuständig erklärten Standesbeamten zugleich als denjenigen, "der für die Eheschließung nicht zuständig ist". Die vorgeschlagene Fassung bringt das Gewollte zum Ausdruck.

In 10. Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 6 PStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die sogenannte "Rechtsmißbrauchslehre" (vgl. zuletzt OLG Frankfurt, StAZ 1995 S. 139) auch nach dem Inkrafttreten des Eheschließungsrechtsgesetzes von den Standesbeamtinnen und Standesbeamten zur Verhinderung sogenannter "Scheinehen" angewandt werden soll.

Begründung:

Sollte die vorgeschlagene Entwurfsregelung Gesetz werden, ist einzige Voraussetzung für die Eheschließungsverpflichtung der Standesbeamten, daß keine Ehehindernisse vorliegen. Die Fragen der Ehefähigkeit, der Eheverbote sowie der Behandlung von Willensmängeln sind in dem Entwurf mit einer Regelungsdichte behandelt, die auf eine gewollt abschließende Regelung schließen läßt.

Es besteht daher Grund zur Annahme, daß die von der Praxis entwickelte und von der herrschenden Rechtsprechung (vgl. zuletzt OLG Frankfurt, Beschluß vom 23. Februar 1995, StAZ 1995, S. 139) gebilligte sogenannte Rechtsmißbrauchslehre künftig nicht mehr angewandt werden kann.

Falls jedoch weiter daran festgehalten werden sollte, daß die Standesbeamtinnen und Standesbeamten nicht verpflichtet sein sollen, an einer rechtsmißbräuchlichen Eheschließung mitzuwirken, müßte dies in das Eheschließungsrechtsgesetz aufgenommen werden.

In 11. Zu Artikel 2 Nr. 11 (§ 15 Abs. 1 PStG)

Artikel 2 Nr. 11 ist zu streichen.

Begründung:

Die im Entwurf der Bundesregierung vorgeschlagenen Neuregelungen über die Beurkundung von Totgeburten sehen auch die Eintragung eines totgeborenen Kindes in das Familienbuch vor; dies ist entbehrlich. Der Nachweis einer Totgeburt mit Hilfe des Geburtseintrags reicht aus, den Bedürfnissen der Eltern im Zeitpunkt der tiefsten Trauer zu entsprechen. Eine Eintragung in das Familienbuch kann, selbst wenn die Eltern dies wünschen, nicht mehr entfernt werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß diese Festschreibung für die Eltern in späteren Jahren Belastungen verursacht, weil der Standesbeamte bei der Erstellung einer Abschrift aus dem Familienbuch ein einmal eingetragenes totgeborenes Kind aufnehmen muß.

(noch Ziffer 11)

Hinzu kommt, daß eine Totgeburt weder aus zivil- noch aus personenstandsrechtlicher Sicht Rechtswirkungen auslöst. In späteren Jahren benötigen die Eltern deshalb keinerlei Nachweise über die Tatsache der Totgeburt.

Da den emotionalen Empfindungen der Eltern durch die Beurkundung im Geburtenbuch entsprochen wird, und darüber hinaus kein Bedarf für eine weitere Beurkundung zu erkennen ist, muß auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Beurkundung einer Totgeburt im Familienbuch abgelehnt werden.

FJ
In 12. Zu Artikel 2 Nr. 15 a - neu - (§ 53 Abs. 3 - neu - PStG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 15 folgende Nummer 15 a einzufügen:

'15 a. In § 53 wird nach Absatz 2 folgender Absatz angefügt:

"(3) Wird das Amt des Standesbeamten von einer Frau ausgeübt, so führt sie die Bezeichnung 'Standesbeamtin'."

Begründung:

Das Personenstandsgesetz, die Personenstandsverordnung sowie die darin enthaltenen amtlichen Vordrucke verwenden die Funktionsbezeichnung ausschließlich in der männlichen Form "Der Standesbeamte". Dies führt dazu, daß eine Standesbeamtin ihre Urkunden als "Der Standesbeamte" ausfertigen muß. Das Gesetzentwurf soll zum Anlaß genommen werden, im Vorgriff auf die beabsichtigte Novellierung des Personenstandsgesetzes auch die weibliche Form "Die Standesbeamtin" in die Rechtssprache einzuführen. Im Hinblick auf die als Urkundspersonen handelnden Standesbeamtinnen und Standesbeamten wird der geschlechtsspezifischen Bezeichnung der Vorzug vor einer abstrakten Amts- oder Behördenbezeichnung wie etwa "Das Standesamt" gegeben.

In 13. Zu Artikel 2 Nr. 18 a - neu - (§ 70 b Abs. 2 PStG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 18 folgende Nummer 18 a anzufügen:

'18 a. In § 70 b Abs. 2 Satz 2 wird die Wertangabe "100 Deutsche Mark" durch die Wertangabe "300 Deutsche Mark" ersetzt.'

Begründung:

Die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung über die Kostenerhebung sieht derzeit vor, daß die Gebühr im Einzelfall 100 Deutsche Mark nicht übersteigen darf. Dieser Rahmen ist nicht mehr zeitgemäß und für die Prüfung der Ehefähigkeit unter Beachtung von ausländischem Recht mit 85,00 DM bereits nahezu ausgeschöpft (§ 68 Abs. 1 Nr. 1 PStV).

R 14. Zu Artikel 9 (Artikel 7 § 1 Satz 3 FamRÄndG)

Artikel 9 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 9

Änderung des Familienrechtsänderungsgesetzes

Artikel 7 § 1 des Familienrechtsänderungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern "Hat ein Gericht" die Wörter "oder eine Behörde" eingefügt.
2. In Absatz 2 Satz 2 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:

"die Justizverwaltung kann den Nachweis verlangen, daß die Eheschließung angemeldet ist." '

Begründung:

Zu Nummer 1:

Bei der Anerkennung ausländischer Ehescheidungen nach Artikel 7 § 1 des Familienrechtsänderungsgesetzes ist streitig, ob es bei einer Heimatstaatsentscheidung der Anerkennung gemäß Artikel 7 § 1 Abs. 1 Satz 3 FamRÄndG nur dann nicht bedarf, wenn ein Gericht des Heimatstaates entschieden hat oder auch dann nicht, wenn eine Behörde des Heimatstaates die Ehe geschieden hat. Da in beiden Fällen eine Heimatstaatsentscheidung vorliegt und das Heimatrecht der Ehegatten auf die Ehescheidung Anwendung findet, sollte in

(noch Ziffer 14)

Artikel 7 § 1 Abs. 1 Satz 3 FamRÄndG durch die Einfügung der Wörter "oder eine Behörde" klarge stellt werden, daß auch, wenn eine Behörde des Heimatstaates die Ehe geschieden hat, es keiner Anerkennung durch die Landesjustizverwaltung bedarf. Das würde zugleich zu einer Entlastung der Landesjustizverwaltungen beitragen.

Zu Nummer 2:

- wie Gesetzentwurf -.

B.

15. Der Ausschuß für Familie und Senioren

empfiehlt dem Bundesrat,

gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.